

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Bürgerinitiative (BI) in der Samtgemeinde Nenndorf „Mit Masse gegen die Trasse“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Suthfeld. Der Verein wurde am 20.05.2016 gegründet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes des Bundes und der Länder. Insbesondere soll die Erhaltung und Förderung der natürlichen Ressourcen des ländlichen Raumes und gegen die Errichtung der Neubaustrecke, entsprechend des Bundesverkehrswegeplanes gewirkt werden.
Des Weiteren soll die Bevölkerung vor den gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer derartigen Neubautrasse und der daraus resultierenden Zersiedelung der Landschaft geschützt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aktionen zur Informationsverbreitung.
 - Durchsetzung der Forderung nach schonenden Alternativmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durch Einflussnahme auf alle damit befassten Institutionen und politischen Entscheidungsträger.
 - Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung, dem Vergabeverfahren und dem Bau der neuen Schienentrasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller - auch juristischer - Möglichkeiten, die mit dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - Kontakte zu wissenschaftlichen Institutionen, Umwelt- und Naturschutzorganisationen.
 - Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und der an der Planung, Genehmigung und Ausschreibung beteiligten Behörden.
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger gebündelt und erfolgreich zu vertreten.
 - Auftritt im Internet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt und ist jederzeit möglich
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. *Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus*
 - a) *dem 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretern*
 - b) *dem Schriftführer*
 - c) *dem Kassenwart*
2. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes nach 1. Vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.*
3. *Der Vorstand nach 1. kann mit Beisitzern erweitert werden, die nicht vertretungsberechtigt sind und deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.*

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden oder von einer/m seiner Vertreter/innen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungs-frist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Vertreter/innen, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter/innen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Die Mitgliedsversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einreichung einer Klage.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder einer Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse ge-richtet ist, eine E-Mail Adresse genügt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung vom einer/m seiner beiden Vertreter/innen oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Das Protokoll wird von der/vom Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/en statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von/der vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiterin/s und der/des Protokollführer/in/s, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs-ergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung abzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt

wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Nenndorf zur Förderung der Erziehung. Die Samtgemeinde Nenndorf hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand: 23.05.2017